

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 15. Februar

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken vom 10. Jan. 1963 (S. 23) — Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung der Kirchenbeamten vom 31. Jan. 1963 (S. 25) — Kollekten im März 1963 (S. 25) — Kirchenmusikstudium (S. 25) — Nachwuchs für den kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheksdienst (S. 26) — Arbeitsmappe für Verkehrsfragen (S. 26) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 26) — Stellenausschreibungen (S. 26) — Empfehlenswerte Schriften (S. 26) — Eingegangenes Schrifttum (S. 27).

III. Personalien (S. 27)

Bekanntmachungen

Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken

Kiel, den 12. Januar 1963

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1963 die Verwaltungsanordnung vom 7. Juni 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 59) in einigen Punkten geändert. In ihrer neuen Fassung wird sie hiermit bekanntgegeben:

Verwaltungsanordnung über Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken

Dom 10. Januar 1963

Auf Grund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

I.

Das steigende Kirchensteueraufkommen gibt der Kirche, den Kirchengemeinden und Verbänden eine vielleicht einmalige Gelegenheit, Versäumnisse vergangener Zeiten wieder aufzuholen sowie neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und einer Lösung zuzuführen; es bringt aber auch die Gefahr mit sich, daß mit den kirchlichen Mitteln nicht mehr so sparsam und verantwortlich gewirtschaftet wird, wie es unsere Gemeindeglieder erwarten können. Die kirchlichen Körperschaften müssen sich deshalb bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen bewußt bleiben, daß sie fremdes Vermögen treuhänderisch verwalten und daß Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch für die kirchliche Finanz- und Hauswirtschaft maßgebend sein müssen. Aus diesem Grunde bestimmt Art. 38 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Abs. 2 der Rechtsordnung, daß jede Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken einer besonderen Beschlussfassung der zuständigen kirchlichen Körperschaften und der Genehmigung des Landeskirchenamts bedarf.

II.

In Ausführung und zur Erläuterung von Abschnitt I ergehen zu einzelnen Fragen folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Zu den Aufgaben der Kirchengemeinden gehört es, der Not in anderen Kirchengemeinden abzu- helfen (Art. 3 KO.). Die Gewährung von Beihilfen an solche Gemeinden ist daher als eine bestimmungsmäßige Verwendung kirchlicher Mittel anzusehen. Das gleiche gilt für die Gewährung von Unterstützungen und Beiträgen an die missionarischen und diakonischen Werke der Kirche (Art. 116 ff. KO.). In diesen oder ähnlich gelagerten Fällen genügt daher eine diesbezügliche Beschlussfassung der zuständigen kirchlichen Körperschaften.

Soweit kirchliche Körperschaften Beiträge und Spenden zu kirchlichen Sammlungen beschließen, die den Betrag von 1000 DM überschreiten, ist die Genehmigung des Landeskirchenamts einzuholen.

2. Sollen Beihilfen an nichtkirchliche Einrichtungen (z. B. Zuschuß für einen nichtkirchlichen Kindergarten, ein nichtkirchliches Altersheim oder einen Sportverein) gegeben werden, so bedarf der diesbezügliche Beschluß der kirchlichen Körperschaften der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Soweit die einzelne Zuwendung 1 v. H. und sämtliche Zuwendungen dieser Art in einem Rechnungsjahr 3 v. H. der planmäßigen Solleinnahmen der Kirchenkasse und insgesamt 5000 DM nicht übersteigen, wird hierzu generell die aufsichtliche Genehmigung erteilt.

3. Die Bewilligung von Beihilfen und sonstigen Zuwendungen an Geistliche oder andere kirchliche Mitarbeiter ist nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zulässig:

a) für Krankheits-, Geburts- und Todesfälle ist durch die von der Kirchenleitung erlassenen Beihilfevorschriften (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 63) eine ausreichende Regelung getroffen. Die Bewilligung zusätzlicher Beihilfen ist nicht zulässig.

b) In sonstigen besonderen Notfällen wird eine Unterstützung mit Genehmigung des Landeskirchenamts in der Regel nur dann gegeben werden können, wenn die Notlage unverschuldet und der Betroffene nicht in der Lage ist, sich aus dieser aus eigener Kraft zu befreien.

- c) Bei 25- und 40jährigen Ortsjubiläen sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst durch Zuruhesetzung können Geistlichen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Geschenke jeweils bis zu einem Wert von 300 DM gewährt werden. In diesem Rahmen treffen die kirchlichen Körperschaften die Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen.

Bei Dienstjubiläen der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter gelten die tariflichen Bestimmungen bzw. die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 21. September 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 109 ff.). Gegen eine entsprechende Anwendung der tariflichen Bestimmungen auf die nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter bestehen keine Bedenken.

Abgesehen von den vorgenannten Fällen bleibt die Erweisung von kleinen Aufmerksamkeiten zu sonstigen besonderen Anlässen — auch bei ehrenamtlichen Mitarbeitern — dem pflichtmäßigen Ermessen der kirchlichen Körperschaften überlassen.

- d) Beihilfen zur Anschaffung von Möbeln aller Art sowie von hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten und Gegenständen dürfen nicht bewilligt werden. Wegen der Gewährung zinsgünstiger Darlehen vgl. Ziffer 6.

4. Die Mitgliedschaft bei sogenannten Gefriergeläsgemeinschaften ist nur zulässig, wenn der Pfarrstelleninhaber bereit ist, die Einlagen der Kirchengemeinde mit 4% jährlich zu verzinsen und die laufenden Beiträge und Unkosten zu zahlen. Andernfalls ist von einem Beitritt abzusehen bzw. eine bereits erworbene Mitgliedschaft zu kündigen.

Sofern es sich bei den Gefriergeläsgemeinschaften um Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht handelt oder der Erwerb der Mitgliedschaft mit zusätzlichen Verpflichtungen (Bürgschaft usw.) verbunden ist, bedarf es einer besonderen aufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamts.

5. Die Ausstattung von Dienstwohnungen mit Möbeln und hauswirtschaftlichen und sonstigen Geräten und Gegenständen ist Sache des Dienstwohnungsinhabers. Das gilt insbesondere auch für die Anschaffung von Waschmaschinen. In Waschküchen, Küchen oder Badzimmern sind aber hierfür bei Bedarf Anschlußmöglichkeiten vorzusehen. Abgesehen davon soll in den Dienstwohnungen — wie bisher — eine Waschküche eingeplant werden, in der im Bedarfsfall auch ein Waschkessel aufgestellt und angeschlossen werden kann. Hinsichtlich des Einbaus sogenannter Einbauküchen wird auf die zu erlassenden landeskirchlichen Richtlinien über Bau und Ausstattung der Dienstwohnungen verwiesen.

6. Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern können Darlehen zur Anschaffung arbeitsparender hauswirtschaftlicher Geräte gewährt werden, soweit durch Vorschüsse im Rahmen der landeskirchlichen Vorschufrichtlinien (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1955 S. 101) nicht oder nicht ausreichend geholfen und ihnen die Anschaffung ohne Inanspruchnahme eines Darlehens nicht zugemutet werden kann. Die Darlehen bedürfen nach Art. 38 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 2 Abs. 1 der Genehmigung des Landeskirchenamts. Sie sind mit dem für landeskirchliche Darlehen jeweils geltenden Zinssatz zu verzinsen und — gegebenenfalls nach Abdeckung des Vorschusses — innerhalb von 4 Jahren zu tilgen. Für die Anschaffung von Waschmaschinen können die Darlehen zinslos gegeben werden.

In den Fällen, in denen die Dienstwohnung in der Vergangenheit bereits durch die Kirchengemeinden mit Waschmaschinen und sonstigen zusätzlichen Einrichtungsgegenständen versehen oder derartige Gegenstände den Wohnungsinhabern überlassen sind, sind sie diesen zum derzeitigen Schätzwert unter Vereinbarung angemessener Abzahlungsraten anzubieten. Die Abzahlung darf eine Frist von 4 Jahren nicht überschreiten. Die getroffene Regelung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

7. Die Hausgärten gelten als Zubehör zur Dienstwohnung. Ihre erste Anlage obliegt dem Eigentümer (Kirchengemeinde, Kirchengemeindeverband, Propstei). Hierzu gehört eine einfache, aber solide Einfriedigung, die Aufbringung des erforderlichen Mutterbodens, die notwendige Rahmenbepflanzung mit ortsüblichen einheimischen Zierpflanzen, Obstbäumen und Beerensträuchern sowie die Anlage der Rasenflächen (Grundausstattung). Jede darüber hinausgehende Bepflanzung (z. B. teure Gehölze, Laubengänge, Blumen, Steingärten, Erdbeeren, Spargelkulturen, Erjasbepflanzung) ist Sache des Dienstwohnungsinhabers. Das gleiche gilt für die Beschaffung von Gartenmöbeln, Gartengeräten u. ä.

Soweit mit den Pastoraten Vorplätze, größere Vorgärten oder große Rasenflächen verbunden sind, kann mit Zustimmung des Propsteivorstandes deren Sauberhaltung und Rasenpflege entweder der örtlichen Friedhofsverwaltung übertragen oder, wenn dies nicht möglich ist, dafür ein Rasenmäher aus kirchlichen Mitteln beschafft werden. Eine Ablösung dieser Leistungen durch Barzuwendungen ist nicht zulässig.

Bei übergroßen Pastoratsgärten ist eine angemessene Verkleinerung anzustreben. Hierbei sind die Propsteivorstände einzuschalten. Der abgetrennte Teil ist vom Kirchenvorstand in Verwaltung zu nehmen. Sofern eine Verpachtung nicht möglich ist, ist das Gelände tunlichst aufzuforsten.

Im übrigen ist der Dienstwohnungsinhaber verpflichtet, den ihm zur Nutzung zugewiesenen Garten auf seine Kosten zu pflegen und in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten.

8. Bei allen kirchlichen Bauvorhaben ist für eine sparsame, zweckentsprechende Verwendung kirchlicher Mittel Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht sind Öffentlichkeit und Gemeindeglieder, mit deren Steuergeldern gebaut wird, besonders kritisch und empfindlich. Beim Kirchbau sind Schlichtheit und Würde miteinander zu verbinden. Entsprechendes gilt auch für andere kirchliche Bauten und deren Ausstattung. Solide, zweckmäßige, praktische und moderne Bauweise ist nicht gleichbedeutend mit aufwendigem Bauen. Jeder unnötige Aufwand ist zu vermeiden. Hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Dienstwohnungen ist der Erlass besonderer Bestimmungen vorgelesen.

Die Sorge für eine angemessene Unterbringung der kirchlichen Mitarbeiter ist eine wichtige Aufgabe der kirchlichen Körperschaften, der bei dem steigenden Mangel an Arbeitskräften erhöhte Bedeutung zukommt. Dabei wird zunächst zu prüfen sein, ob den Mitarbeitern durch Gewährung eines Wohnungsfürsorgedarlehens zu einer eigenen angemessenen Wohnung verholfen werden kann. Hierzu wird auf die Richtlinien für die Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 90 ff.) verwiesen. Der Bau von Dienst-

und Werkwohnungen kann nur genehmigt werden, wenn eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit nicht besteht und dadurch die kirchliche Arbeit gefährdet würde. Soweit in diesen Fällen der Ausbau vorhandener kirchlicher Gebäude nicht in Betracht kommt, sind zur Ersparung von Kosten nach Möglichkeit keine Einfamilienhäuser zu bauen, sondern mehrere Mitarbeiterwohnungen in einem größeren Gebäude unterzubringen. Die Wohnungen haben nach Größe und Ausstattung zu den Dienstbezügen der Mitarbeiter in einem angemessenen und vertretbaren Verhältnis zu stehen.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Verwaltungsanordnung vom 7. Juni 1961 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 59) außer Kraft.

IV.

Die vorstehende Verwaltungsanordnung gilt für Kirchengemeindeverbände und Propsteien entsprechend. Sie ist den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften bekanntzugeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 1074/63/V/H 34

Verwaltungsanordnung über die Neueinstellung der höchsten Dienstwohnungen, vergütung der Kirchenbeamten

Kiel, den 31. Januar 1963

I. Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) in Verbindung mit § 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (RGBl. S. 143) wird im Anschluß an die entsprechende Bundesregelung vom 15. Oktober 1962 (GMBl. S. 486) folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

Die den Kirchenbeamten im Dienst der Landeskirche, der Propsteien, Kirchengemeinden (Verbänden) und ihrer Einrichtungen für die Einräumung einer Dienstwohnung nach § 23 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei einem monatlichen Grundgehalt von DM		in Ortsklasse		
		S	A	B
		den Betrag von DM		
nicht mehr als	299,99	58	52	44
300	bis 349,99	65	58	50
350	bis 399,99	74	66	56
400	bis 449,99	83	74	63
450	bis 499,99	92	82	70
500	bis 599,99	101	90	78
600	bis 699,99	110	98	86
700	bis 799,99	119	106	94
800	bis 899,99	127	114	102
900	bis 999,99	135	122	110
1000	bis 1099,99	143	130	118
1100	bis 1199,99	151	138	126
1200	bis 1299,99	159	146	134
1300	bis 1399,99	167	154	142
1400	bis 1499,99	175	162	150

Bei einem monatlichen Grundgehalt von mehr als 1499,99 DM erhöht sich der anzurechnende Betrag für je angefan-

gene weitere 100 DM Grundgehalt in allen Ortsklassen um 8 DM.

Ausgleichszulagen und Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehaltes.

II. Diese Regelung tritt am 1. März 1963 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Nummer 11 Abs. 7 der vorerst weiter anzuwendenden Dienstwohnungsvoorschriften (DWV) vom 30. Januar 1937 (RBV. S. 9) in der Fassung vom 6. April 1944 (RBV. S. 91). In soweit bleibt die entsprechende Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes vom 27. Februar 1961 — J.-Nr. 3780/61/VIII/7/M/43a — (Kundverfügung) unberührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 662/63/VIII/7/M/ 43a

Kollekten im März 1963

Kiel, den 6. Februar 1963

1. Am Sonntag Invokavit, 3. März 1963: für den Bau der Universitätskirche in Kiel

Der Dienst der Kirche an den Studierenden aller Fakultäten soll wie auch anderwärts durch eine gottesdienstliche Stätte seine Mitte erhalten. Das bisherige Provisorium in einem Hörsaal der Universität wird damit sein Ende finden. Auch die evangelische Studentengemeinde in Kiel wird sich um dieses Gotteshaus sammeln können.

Die Planung schreitet voran. Der Verein zum Bau der Universitätskirche hat bereits erhebliche Mittel zusammengebracht, so daß der Baubeginn nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Noch einmal wird das Dankopfer der Gemeinden des ganzen Landes als ein Beitrag zu diesem Kirchbau erbeten, der der Ehre Gottes dienen soll.

2. An den Konfirmationssonntagen: für die kirchliche Jugendarbeit

Das Dankopfer am Konfirmationssonntag ist für die Jugendarbeit der Kirche bestimmt. Diese Aufgabe ist groß und verheißungsvoll, wenn man bedenkt, daß die Konfirmanden nun mehr im Leben der Kirche ihren Platz und ihre Heimat finden sollen. Die Formen der Arbeit sind mannigfaltig. Sie reichen vom Zusammenleben in Jugendkreisen, auf Freizeiten und Fahrten bis hin zu offenen Jugendveranstaltungen, Gesprächsabenden und der freien Betätigung im Haus der offenen Tür. Das Jugendzentrum auf dem Koppelsberg wird nach der geplanten Modernisierung und Renovierung neue Möglichkeiten eröffnen.

Die kirchliche Arbeit will hierdurch den Jugendlichen in einer Zeit des inneren Suchens und der Auseinandersetzung mit den Glaubens- und Lebensanschauungen der Gegenwart Geleit und Hilfe bieten, damit der Glaube an Christus zur Mitte ihres Lebens wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 3226/63/X/10/P 1

Kirchenmusikstudium

Kiel, den 26. Januar 1963

Die Schleswig-Holsteinische Musikakademie und Norddeutsche Orgelschule in Lübeck bietet musikalisch Interessierten

und Begabten die Möglichkeit zur Ausbildung für das Kirchenmusikamt. Die Aufnahmeprüfung für das Sommersemester 1963 ist am Freitag, dem 20. März d. J.

Einzelheiten über Dauer und Kosten der Ausbildung sind durch das Sekretariat der Akademie Lubeck Am Jerusalemsberg 4 zu erfahren, ebenso ist der Abteilungsleiter für Kirchenmusik und Stellvertretende Direktor, Kirchenmusikdirektor Professor Eugen Simmich, gern zu besonderen Anstößen und Beratungen bereit.

Der Akademie ist das Burtelbude Heim angegliedert, in dem Studierende Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeiten finden können. Die Anmeldung für das Heim mußte allerdings dem rechtzeitig erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J. Nr. 1929/63/IV/XII 7 A 19

Nachwuchs für den Kirchlichen wissenschaftlichen Bibliotheksdienst

Kiel, den 25. Januar 1963

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland weist darauf hin, daß die staatlich anerkannte Evangelische Bibliotheksschule in Göttingen Abiturienten und Abiturientinnen in 2½-jährigen Kursen zum Diplom Bibliothekar des gehobenen Dienstes ausbildet. Voraussetzung sind Abitur und Kenntnisse in Latein sowie zwei neuen Sprachen; Höchstalter 30 Jahre. Der Beruf verlangt angelegentlich, mit praktischem Sinn begabte junge Menschen von guter Allgemeinbildung. Das staatliche Examen berechtigt gleichfalls zum Dienst an staatlichen und städtischen Bibliotheken. Nächster Lehrgangsbeginn 14. Oktober 1963. Examen März 1966.

Prospecte können jederzeit bei der Evangelischen Bibliotheksschule (3400 Göttingen, Broner Tor Straße 32a) angefordert werden.

Das Landeskirchenamt gibt von dieser Ausbildungsmöglichkeit junger Menschen Kenntnis, damit in Fragen der Berufswahl darauf verwiesen werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwartz

J. Nr. 1888/63/X/T 49

Arbeitsmappe für Verkehrsfragen

Kiel, den 25. Januar 1963

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Verkehrsfragen hat wie die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland mitteilt, den Pfarrämtern die Arbeitsmappe 1 mit Arbeitshilfen für die Bildung und Forderung einer verantwortlichen Verkehrseinstimmung und eines mitmenschlichen Verkehrsverhaltens machen lassen. Diese Arbeitshilfen beziehen sich auf Predigt, Konfirmanden- und Religion-Unterricht sowie die kirchliche Jugendarbeit.

Es wird empfehlend darauf hingewiesen, daß diese Unterlagen den Pastoren und Mitarbeitern in den Gemeinden wertvolle Hilfe bieten. Der Beauftragte für die Frauen, Kirche und Verkehr bei der landeskirchlichen Männerarbeit, Herr Königshof, steht für weitere Beratung zur Verfügung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwartz

J. Nr. 1888/63/X/O 18

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird voraussichtlich zum 1. April 1963 frei und zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden. Neues Pastorat mit Zentralheizung vorhanden. Wedel liegt an der Elbe im Randgebiet Hamburgs mit S-Bahn-Verbindung. Oberschule im Bau.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J. Nr. 1886/63/VI/4/Wedel 2a

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Ansgar-Süd, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Dort wird auch Auskunft über die Wohnraumverhältnisse erteilt.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J. Nr. 1929/63/VI/4/Ansgar-Süd 2

Stellenausschreibungen

Die St. Petri-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona sucht ab sofort oder später eine

Gemeindehelferin.

Befoldung nach KAT. Eine schöne Neubauwohnung mit Küche, Bad und Balkon ist vorhanden.

Bewerbungen an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri in Hamburg-Altona, Pastor Schmidt-pott, Ehrenbergstraße 64.

J. Nr. 3148/63/VIII/7/Alt. St. Petri 4

Die Gemeinde- und Jugenddiakonenstelle der Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt soll zum 1. Mai 1963 oder später erneut besetzt werden.

Das Aufgabengebiet für die Stelle umfaßt männliche Jugendarbeit, Kinderarbeit, caritative Arbeit und die für diese Arbeitsgebiete anfallende Verwaltungsarbeit.

Vergütung nach KAT VII. Gedacht ist in erster Linie an Bewerber mit einigen Jahren Berufserfahrung im Alter von 30 bis 35 Jahren. Der erforderliche Wohnraum wird beschafft.

Bewerbungsschreiben mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde Wohldorf-Ohlstedt erbeten; Anschrift: Hamburg-Wohldorf, Bredenbeckstraße 59. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Erscheinen dieses Blattes.

J. Nr. 2298/63/VIII/7/Wohldorf-Ohlstedt 4

Eingegangenes Schrifttum

Das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, Hannover-Verrenhausen, Böttcherstraße 8, gibt zur Kenntnis, daß die Broschüre „Die theologische Arbeit in Minneapolis“ noch in größerer Anzahl vorhanden ist und kostenlos abgegeben werden kann.

Diese Broschüre umfaßt Referate, Kommentare und Dokumente der 3. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in

Minneapolis und ist 1958 beim Lutherischen Verlagshaus Berlin erschienen. Im Blick auf die 4. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Helsinki wird darauf hingewiesen, daß Theologen und theologisch interessierte Gemeindeglieder diese Broschüre bei der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees anfordern können. Es wird gebeten, diese Möglichkeit für die theologische Arbeit zu nutzen.

J.-Nr. 2262/63/VI/X/3/A 72

Empfehlenswerte Schriften

In der von der Liturgischen Konferenz Niedersachsens herausgegebenen volksliturgischen Reihe „Beten, loben und danken. Der Gottesdienst in Haus und Gemeinde“ ist soeben Heft 4 erschienen

Edith Thomas, Mancherlei Beichten im alten und neuen Testament. Biblische Betrachtungen zur Beichte. Mit Holzschnitten von Selmut Uhrig. 36 S., 15 Abb., Kart. DM 1,50.

Das Heft kann Mut machen zur Beichte. Solche Hilfen sind im evangelischen Schrifttum bisher nicht reichlich.

J.-Nr. 1851/63/IX/K 13

Personalien

Berufen:

Am 29. Dezember 1962 der Pastor Fritz Serberger, 3. 3. in Hamburg-Altona, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

Am 30. Dezember 1962 der Pastor Fritz Serberger als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Altona, Propstei Altona;

am 20. Januar 1963 der Pastor Ernst-Friedrich Garder als Pastor in die 1. Pfarrstelle (Landbezirk) der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig.

Gestorben:



Pastor i. R.

Henning Schröder

geboren am 10. August 1875 in Bekhof, Kreis Steinburg, gestorben am 5. Januar 1963 in Husum.

Der Verstorbene wurde am 22. Februar 1903 in Schleswig ordiniert und war vom 1. März 1903 bis zu seiner Emeritierung zum 1. Januar 1946 Pastor in Welt-Vollerwiek.